

Satzung der Schönbuch-Kantorei



1. Schönbuch-Kantorei

1.1. Träger der Schönbuch-Kantorei sind die evang. Kirchengemeinden Waldenbuch und Dettenhausen. Das Wirken der Kantorei wird von den beiden Kirchengemeinden verantwortet, die auch die Chorleitung finanzieren und ihre Gemeindehäuser und Kirchen für Proben und Aufführungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

In der Wahrnehmung dieser Verantwortung werden die Kirchengemeinden vom Förderkreis der Schönbuch-Kantorei unterstützt.

1.2. Die Schönbuch-Kantorei ihrerseits beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Kirchenmusik und singt hauptsächlich in Gottesdiensten und Konzerten der beiden Kirchengemeinden.

1.3. Mitglied der Schönbuch-Kantorei ist, wer an den Chorproben teilnimmt, unabhängig von Konfession und Weltanschauung. Ein regelmäßiger Probenbesuch ist verbindlich und erforderlich, um ein kontinuierliches Arbeiten, Planungssicherheit und ein stabiles und harmonisches Miteinander zu gewährleisten. Es wird daher eine Anwesenheitsliste geführt. Bei Verhinderung meldet sich der Sänger/die Sängerin vor der Probe bei der Chorleitung ab. Über das Mitsingen bei Aufführungen entscheidet im Einzelfall die Chorleitung, der die musikalische Verantwortung obliegt.

1.4. Die Schönbuch-Kantorei erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Es wird stattdessen die Mitgliedschaft im Förderkreis der Schönbuch-Kantorei empfohlen, der die ausreichende Finanzierung der Chorarbeit, insbesondere größerer kirchenmusikalischer Projekte und Konzerte unterstützt und in den die Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden und Sponsorengelder einfließen.

2. Chorrat

2.1. Die Kantorei wählt einen Chorrat. Er ist Bindeglied zwischen Kantorei und Chorleitung und unterstützt diese bei den nicht primär künstlerischen Aufgaben. Er bedenkt Selbstverständnis und Aufgaben der Kantorei, ist für das Chorleben verantwortlich und fördert die sozialen Belange in der Chorgemeinschaft. Der Chorrat ist die Vertretung des Chores und Ansprechpartner für jedes Mitglied.

2.2. Der Chorrat ist an der Gestaltung des musikalischen Programms insoweit beteiligt, als er sich mit der Chorleitung verständigt, ob und wann etwa a-capella-Werke, Kantaten, Oratorien, alte oder zeitgenössische Musik gesungen werden soll.

2.3. Die Chorleitung spricht mit dem Chorrat frühzeitig alle Termine für Gottesdienste und Konzerte ab und legt dem Gremium zu Beratung und Beschluss seine Jahresplanung und deren Finanzierung vor. Nach Klärung der Bezuschussung durch den Förderkreis wird die Jahresplanung den beiden Kirchengemeinderäten zur Genehmigung vorgelegt und gemeinsam verabschiedet.

2.4. Der Chorrat verteilt die Aufgaben unter sich. Er unterstützt die Chorleitung bei der Organisation und Durchführung von Gottesdiensten und Konzerten und ist für die Geselligkeit z.B. Feste, Ausflüge, Freizeiten etc. verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören auch Beschaffung und Aufbewahrung der Noten sowie die Pflege der aktuellen Adressen aller Chormitglieder.

2.5. Es finden mindestens 2 Chorratssitzungen im Jahr statt, sowie bei Bedarf Besprechungen vor / nach den Chorproben. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das alle Chormitglieder erhalten. Der Chorrat informiert die Kantorei über seine Pläne und Beschlüsse. Wichtige Angelegenheiten werden auf Chorvollversammlungen diskutiert, die jährlich einmal oder darüber hinaus auf Antrag einberufen werden.

3. Wahl des Chorrats

3.1. Wählbar sind alle Chormitglieder, die ihr Einverständnis erklären.

3.2. Wahlberechtigt sind alle Chormitglieder.

3.3. Der Chorrat setzt sich zusammen aus acht Chormitgliedern, die in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt werden. Bei der Kandidatinnen-/Kandidatenaufstellung ist darauf zu achten, dass möglichst alle Stimmgruppen vertreten sind. Außerdem gehören dem Chorrat kraft Amtes an: die Chorleitung und der Kassenwart des Förderkreises, der / die in Personalunion auch die gesamten Finanzen der Kantorei verwaltet und das gemeinsame Konto führt, sowie die beiden Pfarrer oder Pfarrerrinnen der Kirchengemeinden Waldenbuch und Dettenhausen. Der Kassenwart des Förderkreises wird vom Chorrat vorgeschlagen und vom Kirchengemeinderat in Waldenbuch bestätigt.

3.4. Jedes Chormitglied hat 8 Stimmen, die nicht kumuliert werden dürfen. Gewählt sind die 8 Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

3.5. Ein durch Zuruf zu bestimmender Wahlausschuss führt die Wahl durch, gibt die Namen der Gewählten bekannt und fertigt ein Protokoll an.

3.6. Der Chorrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder zuwählen.

4. Wahl der Chorleitung

Eine Neubesetzung der Chorleitung sollte im Konsens zwischen den Kirchengemeinden als Anstellungsträger und der Schönbuch-Kantorei erfolgen.

5. Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde am 7. 9. 2020 von der Schönbuch-Kantorei verabschiedet und wird nach Bestätigung durch die beiden Kirchengemeinden jedem Kantoreimitglied ausgehändigt.

Stand 11.02.2021 -- so verabschiedet in KGR-Sitzung von Waldenbuch am 11.02.21